

AMTSBLATT № 5

des k. u. k. Kreiskommandos in Janów.

Abonnements-Preis 1/4 jährig 3 Kr. | Jahrgang 1916. | Ausgegeben u. versendet am 1. März 1916.

1. Grenzsperre.

Seit 17. Feber ist die Grenze gegen Galizien durch Grenzwachen gesperrt.

Die Grenze ist dermalen von: 7ʰ nachm. bis 6ʰ vorm.; vom 1. Mai 1916 an: von 9ʰ nachm. bis 5ʰ vorm. für jeden Privatwagenverkehr gesperrt.

Wer die Grenze abseits der 4 Ausfuhrstellen, siehe Amtsblatt Nr. 4, Pkt. 17, gleichgiltig ob mit oder ohne Ausfuhrbewilligung überschreitet, den Weisungen des Grenzpostens oder der Grenzpatrouillen nicht Folge leistet — wird verhaftet und bestraft.

In allen Fällen von **Schmuggel** wird die Ware rücksichtslos beschlagnahmt; überdies verfällt der Schmuggler einer Geld- oder Freiheitsstrafe.

Dies ist von allen Pfarrern, Rabinern, Gem.-Vorstehern, Wujten, Schultheißen, allgemein ortsüblich zu verlautbaren.

Präs. 1402/16 M. G. G.

2. Ergreifungsprämien.

Eine Ergreifungsbelohnung von 200 Kronen wird demjenigen ausgezahlt, dem es gelingt, einen Anschlag gegen die Eisenbahn zu verhindern und den Täter festzunehmen beziehungsweise wesentlich zu seiner Festnahme beizutragen. Sind mehrere Personen an der Abwehr des Anschlages bezw. an der Ergreifung des Täters beteiligt, so wird die ausgesetzte Belohnung geteilt.

Das M. G. G. behält sich jedoch in besonderen Fällen auch noch eine Erhöhung dieser Prämie vor.

3. Fleischlose Tage.

Mit Rücksicht auf den Viehmangel im Kreisbereiche hat das Kreiskommando bereits mit Amtsblatt 2, Pkt. 10, v. 30. Okt. 1915, zwei fleischlose Tage wöchentlich angeordnet.

Das k. u. k. M. G. G. hat neuerlich auf die notwendige Beschränkung des Fleischgenusses hingewiesen.

Am Dienstag und Freitag ist der Verkauf von rohem und zubereitetem gekochten, gebratenen, geselchten Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen und Geflügel verboten.

Der Genuß von Wurstwaren und der Innerei (Lunge, Leber, Niere, Milz, Hirn) ist gestattet.

Ausnahmen in ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, z. B. für Spitäler, kann das Kreiskommando bewilligen.

Am Dienstag und Freitag haben demnach **alle** Fleischläden geschlossen zu bleiben. Der Vorverkauf tags vorher ist gleichfalls strenge verboten.

Innerei, Wurstwaren sind tags vorher, also Montag und Donnerstag, einzukaufen.

Die Gendarmerie hat die Beschränkung des Fleischgenusses in öffentlichen Gastlokalen an Dienstagen und Freitagen, sowie den Fleischverkauf an diesen beiden Tagen strenge zu überwachen.

Zuwiderhandelnde werden, wie mit Amtsblatt Nr. 2, Pkt. 10, vom 30. Oktober 1915 verlautbart, bestraft.

Das Verbot erstreckt sich auch auf sämtliche im Kreise Janów befindlichen Offiz.-Messen, Kreistruppen, Ersatzkörper, Anstalten, Bahnsicherungs- und Arbeiterabteilungen etc.

4. Übersicht über jene Linien der k. u. k. Heeresbahnen, welche gegenwärtig für A) öffentl. Personen- u. Güterverkehr, B) nur für den öffentl. Güterverkehr im Betriebe sind:

ad A):

1. Szczakowa—Iwangorod
2. Iwangorod—Lublin
3. Szczakowa—Ząbkowice
4. Skarżysko—Tomaszów
5. Skarżysko—Nadbrzezie (k. k. St. B.)
6. Kielce—Częstochowa
7. Strzemieszczyce—Golonóg—Dąbrowa
8. Rozwadow—Lublin
9. Lublin—Chołm
10. Lublin—Lubartów
11. Kazimierz—Sosnowice

ad B):

Strzemieszczyce—Zagórze—Dąbrowa.

5. Zeitpunkt des Inkrafttretens von Verordnungen.

Um alle Zweifel über den Termin des Inkrafttretens einer im Amtsblatte kundgemachten Verordnung zu beheben, wird bekanntgegeben, daß jede Verordnung des Kreiskommandos mit deren Verlautbarung im Amtsblatte des Kreiskommandos sofort in Kraft tritt.

Es ist daher notwendig, daß die Wujte ihre Schultheiße und die Bevölkerung ehest und weitgehendst von jeder Anordnung in Kenntnis setzen, damit Niemand Unkenntnis dieser oder jener Anordnung vorschützt.

Auf A. O. K., M. V. Nr. 322/S. v. 28./1. 1916.

M. G. G Befehl Nr. 6, Pkt. 20.

6. Einlösung von Requisitionsscheinen.

Um dem spekulativen Aufkauf von Requisitionsbescheinigungen zu steuern, wird allgemein verlautbart, daß die Zahlung für beanspruchte Leistungen seinerzeit nur an den nachweisbaren Beisteller geleistet wird und die Einlösung von Bescheinigungen, die durch Zwischenpersonen vorgewiesen werden, verweigert wird.

7. Telegraphen- u. Telephonleitungsbeschädigungen.

Laut Mitteilung der Etappenpost- und Telegraphendirektion kommen Telegraphen- und Telephonleitungsbeschädigungen durch unvorsichtiges Fällen von Bäumen häufig vor. Diesem Unfug ist seitens aller Organe energisch zu steuern; Dawiderhandelnde sind zu verhaften, dem Kreisgericht einzuliefern.

8. Evakuierte.

An alle Wujte und Schultheiße der Gemeinden Zaklików, Potok, Kosin, Brzozówka, Gościeradów, Zakrzówek, Trzydnik, Modliborzyce, Kraśnik.

Die in den dortigen Gemeinden untergebrachten Evakuierten dürfen ihren zugewiesenen Wohnort nicht verlassen, also im Kreis nicht von Ort zu Ort herumwandern und die Bevölkerung behelligen.

Für die Befolgung dieser Anordnung mache ich die Gemeindevorsteher und Schultheiße persönlich verantwortlich.

Den Evakuierten sind Identitätskarten von den Gend.-P. auszustellen, auf der zum Ausdruck zu bringen ist, daß der Besitzer derselben ein Evakuierter ist, und sich aus seinem Wohnorte nicht entfernen darf.

9. Leiche einer ermordeten Frauensperson bei Szydłówek aufgefunden — Identität sicherstellen.

Am 2. Feber 1916 wurde auf den Feldern des Dorfes Szydłówek, Kreis Kielce, eine weibliche Leiche mit sichtbaren Zeichen der Erwürgung vorgefunden.

Die Leiche stellt ein 18-20 jähriges Mädchen von jüdischen Typus dar. — Sie ist 158 cm groß, hat kastanienbraune lockige Haare, graubraune Augen, Nase leicht gebogen, Mund klein, die Schneidezähne im Oberkiefer kariös. Die Leiche war folgendermaßen gekleidet:

1. Am Kopfe ein buntgefärbtes Kopftuch, an allen vier Seiten Fransen.

2. Grauer Mantel mit einem schwarzen, mit grünem Tuch geändertem Kragen und mit ebensolchen Ärmeleinfassungen besetzt.

3. Schwarze Schürze.

4. Buntfarbige dunkle Bluse.

5. Weißes Miederleibchen aus Leinwand, ziemlich defekt.

6. Blauer Überrock, der am Unterrande 3 buntfarbige Streifen hat.

7. Darunter ein zweiter alter Unterrock.

8. Weißes Hemd mit Spitzenbesatz, im Oberbrustteile Marke „A. C.“

9. Blauviolette Strümpfe und schwarze Schuhe.

Falls das beschriebene Mädchen in einer Familie abgängig sein sollte, oder wenn jemand nähere Umstände über die Persönlichkeit abzugeben vermag, so ist dies dem nächsten Gendarmerieposten oder dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Kielce anzuzeigen, woselbst auch die Photographie eingesehen werden kann.

10. Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. Februar 1916

betreffend die Anmeldung von Bergbauberechtigungen und die Sicherung von Bergbauabgaben.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der Obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Alle Bergbauberechtigungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erworben wurden, müssen innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beim k. u. k. Militärbergamte in Dąbrowa angemeldet werden.

Auf Verlangen des Militärbergamtes ist innerhalb einer von ihm festzusetzenden Frist von wenigstens vier Wochen der Bestand der Bergbauberechtigung nachzuweisen.

Wenn die im ersten Absatze vorgeschriebene Anzeige unterlassen oder der im zweiten Absatze vorgeschriebene Nachweis nicht erbracht wird, kann die Bergbauberechtigung ohne Anspruch auf Entschädigung vom Militärbergamte entzogen werden.

§ 2.

Wenn die vom Bergbaubetriebe zu entrichtenden Abgaben nicht rechtzeitig eingezahlt werden, wird dem Zahlungspflichtigen vom Militärbergamte eine schriftliche Mahnung zugestellt, in der eine neue Zahlungsfrist festgesetzt ist. Wenn die Zahlung innerhalb dieser letzteren Frist nicht erfolgt, kann die Bergbauberechtigung ohne Anspruch auf Entschädigung vom Armeeoberkommando entzogen werden.

§ 3.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden — wenn sie nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen — auf Antrag des Militärbergamtes vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arreststrafen bis zu einem Jahre bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

Anmerkung: Anbei wird bemerkt, daß die im § 1 der obigen Verordnung vorgeschriebenen Anmeldungen unbedingt schriftlich zu erfolgen haben.

Gleichzeitig wird über einen weiteren Befehl des k. u. k. Armeeoberkommandanten darauf aufmerksam gemacht, daß alle an das k. u. k. Militärbergamt in Dąbrowa gerichteten Fundanzeigen und Gesuche um Verleihung von Bergbauberechtigungen bis auf Weiteres unbeantwortet bleiben werden.

11. Bestrafung.

Mit dem rechtskräftigen Straferkenntnisse vom 15. Feber 1916, Strafregister Nr. 301, wurde Ehrlichsohn Abraham, Kaufmann aus Zakrzówek, wegen Geldkursübertretung zu einer zehntägigen Arreststrafe verurteilt.

12. Geldunterstützungen.

Es gelangte zur Kenntnis des Kreiskommandos, daß in gewissen Kreisen der Bevölkerung, anläßlich der Auszahlung von Geldunterstützungen auf Rechnung der Ruhegenüsse der Pensionisten, das Gerücht verbreitet ist, daß der russische Zar durch den spanischen Konsul Geld für die Pensionisten gesendet habe.

Das k. u. k. Kreiskommando dementiert kategorisch diese tendenziös verbreiteten Gerüchte, und stellt fest, daß die Geldunterstützungen spontan von der k. u. k. Militärverwaltung und auf Grund der Anordnung des Armeeoberkommandos, zur Behebung der unter den Pensionisten, Beamten und Dienern des russischen Staates herrschenden Not, ausgezahlt werden.

13. Evakuierte Familie Namaniuk aus Starosilna am Styr.

Der aus dem Dorfe Starosilna, Bezirk Łuck, evakuierte Landmann Namaniuk Bazyli hat während des Transportes seine Familie verloren und ist mit anderen Evakuierten nach Opoczno gekommen. Jetzt ist er im Dorfe Trzebinia, Gem. Kszezonów, Kreis Opoczno, untergebracht und bittet um Eruierung des jetzigen Aufenthaltes seiner Familie, zu der er übersiedeln möchte.

Seine Familie besteht aus:
1. Frau Stefania Namaniuk
2. Kinder Jerena
3. „ Juchim
4. „ Tychoń
5. „ Nastia
6. Eltern Chemen Namaniuk
7. dessen Frau Teodora Namaniuk.

Die Wójte, Sołtysse, Gendarmerieposten-Kommandanten haben sofort zu melden, ob im dortigen Rayone die oben genannte Familie untergebracht ist.

14. Aufforderung zum Anbau der Sonnenblume.

Die ländliche Bevölkerung sowie alle Gartenbesitzer werden dringendst aufgefordert, im heurigen Jahre auch dem Anbau der Sonnenblume eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Sonnenblume gedeiht auch auf minderen Bodenarten und ist bezüglich Bearbeitung sehr anspruchslos.

Die Samen liefern ein vortreffliches Speiseöl, das weit schmackhafter ist als Rapsöl. Auch die Ölkuchen sind als Futter Rindern und Schweinen weit bekömmlicher und daher auch wertvoller als die Preßrückstände der Rapsölerzeugung.

15. Bezug von Sensen.

Als reelle Firmen zum Bezuge von Sensen werden nachfolgende empfohlen:

Sensenwerk Krenhof in Krenhof, Steiermark.

Franz de Paul Schröckenfuse, Roßleiten, Oberösterreich.

Simon Redtenbacher, Linz a. d. Donau, Oberösterreich.

Joh. Rammer & Co., Waidhofen a./Ybbs.

16. Gemüsezucht.

Nachdem Saatgetreide, Brotfrucht u. Mahlprodukte der Bevölkerung im Kreise nur in notwendig beschränkten Mengen zur Verfügung stehen, muß dem Gemüseanbau für das Jahr 1916 eine besonders erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet werden.

Dann werden die Einwohner Ersatz für Mahlprodukte zur eigenen Ernährung besitzen, aber auch auf den Märkten in den Städten reichlich Gemüse absetzen können und Geld verdienen.

Es sind daher in allen Gärten alle verfügbaren, noch so kleinen Bodenflächen, auch Rasenplätze — Blumenbeete, bisher unbebaut gebliebenen, von ihren Besitzer verlassene, sowie alle anderen brachliegenden Grundstücke in allen Städten und Ortschaften ausgiebigst mit landesüblichem Gemüse, insbesonders Kraut, Fisolen, Erbsen, Salat, Spinat, Kohlrüben zu bebauen.

Der Befolg dieser Anordnung wird allen Besitzern von Gärten und unbebauten Grundstücken zur besonderen Pflicht gemacht. Die Herren Pfarrer, Lehrer, Gend.-Posten-Kommanden, sowie die gesamte Intellignz des Kreises wird aufgefordert, die Bevölkerung bei jeder sich bietenden Gelegenheit über den Nutzen des Gemüseanbaues aufzuklären.

Das Kreiskommando ist bereit, Bestellungen von Gemüsesamen für die Gemeinden entgegenzunehmen und wird sie zum Selbstkostenpreis an die Wójte abgeben.

Die Wójte haben dies weitgehendst zu verlautbaren und Bestellungen gemeindeweise nach Gemüsesorten getrennt, mittelst Verzeichnissen an den landw. Referenten des Kreiskommandos bis längstens 15. März einzusenden.

Spätere Bestellungen können nicht berücksichtigt werden.

17. Kundmachung zur allgemeinen weitesten Kenntnis zu bringen.

Im Kreise Bilgoraj wurde das Vorkommen von Elchwild festgestellt; es ist daher nicht ausgeschlossen, daß es auch in den Janower Kreis einwechselt. Um dieses Wild allenfalls als Standwild zu erhalten, darf es unter keiner Bedingung bejagt, abgeschossen oder beunruhigt werden.

18. Raupenvertilgung.

Um einer drohenden Beschädigung der Obstbäume und Wälder durch Insekten, insbesondere durch die Nonne vorzubeugen, wird sowohl das landesübliche Ankalken der Obstbäume, als auch das Sammeln der Raupen und Puppen, anbefohlen.

Alle Gartenbesitzer, welche diese Anordnungen nicht befolgen, werden mit aller Strenge bestraft.

19. Ausstellung von Jagdzertifikaten.

Alle Jagd- und Waldbesitzer, bezw. deren Bevollmächtigte, welche für ihr Jagd- oder Forstschutzpersonal die unentgeltliche Ausstellung von Jagdzertifikaten anstreben, haben ihrem diesbezüglichen Ansuchen die ausdrückliche Erklärung beizuschließen, daß sie mit ihrer Person und mit ihrem ganzen Vermögen für die volle Vertrauenswürdigkeit des Schutzorganes haften und für alle aus einem Mißbrauch des Zertifikates entstehenden Folgen aufkommen.

Gleichzeitig ist dem bezüglichen Ansuchen eine genaue Personsbeschreibung der in Betracht kommenden Schutzorgane beizuschließen.

Strafen.

20. Die Eheleute Icyk Jakób Blumenkranz u. Blime Blumenkranz aus Janów wurden wegen versuchter Verleitung zum Mißbrauche der Amts- und Dienstgewalt gemäß § 568 M. St. G. vom Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Janów zu Arreststrafen und zwar Icyk Jakób Blumenkranz in der Dauer von 6 Wochen und Blime Blumenkranz in der Dauer von einem Monate verurteilt.

21. Das Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Nowo-Alexandria hat mit Urteil vom 13. Dezember v. J.: 1. Schlama Lehbruder, 2. Leybus Butterflaum, 3. Natan Kamiński, 4. Majer Aronik und 5. Abraham Reisman, sämtliche aus Irena, wegen Verbrechens der Teilnehmung am Diebstahl gemäß § 477 und 478 M. St. G., begangen dadurch, daß sie im Monate August und September v. J. nach dem Falle von Iwangorod, von ihnen dem Namen nach unbekannten Bauern aus der Festung in Iwangorod gestohlene Metalle verhandelten, zu Kerkerstrafen und zwar: den ersten und zweiten in der Dauer von je 4, den dritten in der Dauer von 2, den vierten in der Dauer von 3½ und den fünften in der Dauer von 1 Monate, schließlich den

Viktor Łopałowski recte Hybiłowski aus Koziennice wegen Vergehens gegen die Sicherheit des Eigentums, begangen in Iwangorod dadurch, daß er verdächtige Sachen an sich brachte, zu einer Geldstrafe in der Höhe von 600 K, im Uneinbringlichkeitsfalle zum Arrest in der Dauer von 60 Tagen und mit Urteil vom 14./1. 1916 die

Kaufleute Salomon Hochermann aus Olkusz und Hirsch Schönkind aus Radom wegen Vergehens gegen die Sicherheit des Eigentums nach § 750 M. St. G, begangen dadurch, daß sie verdächtige Metalle an sich brachten, zu einer Geldstrafe in der Höhe von 100 K, im Uneinbringlichkeitsfalle zu zehntägigem Arrest verurteilt.

22. Ausforschung.

Beim Feldgerichte des k. u. k. Militärkommandos in Krakau befindet sich Infanterist David Kullmann des Landwehr-Infanterie-Regimentes Nr. 34 und Gen., wegen Verbrechens der Desertion, des Betruges und der Ausspähung in Untersuchungshaft. Kullmann steht auch im

dringenden Verdachte, in dem okkupierten Gebiete Russisch-Polens im Herbste v. J., wiederholt Vieh und Pferde ohne Auftrag requiriert, ohne die requirierten Tiere ans Militärärar abgeführt zu haben. So soll er z. B. in der Gegend von Janówka (Kreis Kowel) 7 Kühe, in einer in der Gegend von Łuck gelegenen Ortschaft Pferde requiriert haben. Da bei Kullmann seinerzeit sehr viel Geld (13.000 K) gesehen worden sein soll, liegt der Verdacht nahe, daß Kullmann jene Requisitionen geradezu gewerbsmäßig betrieben hat.

Kullmann, der anfangs September v. J. von seinem Regimente desertiert war, trat häufig als Zugsführer, vorher noch als Korporal, schließlich als Feldwebel auf, trug die große und kleine silberne Tapferkeitsmedaille, sowie in letzter Zeit vor seiner in Oderberg erfolgten Verhaftung, auch das eiserne Kreuz. Er trug hechtgraue Uniform, kurzen Pelz mit breitem, schmutziggrauen Pelzkragen und langen Säbel. Seine Adjustierung dürfte nicht immer die gleiche gewesen sein. In seiner Gesellschaft befanden sich häufig zwei polnische Legionäre, namens Stanislaus Halicki und Ladislaus Sorokowski.

Es sind durch die Gendarmerieposten Erhebungen darüber zu pflegen, ob sich Kullmann im hiesigen Kreise an widerrechtlichen Requisitionen beteiligt hat. Zur Feststellung der Identität desselben erliegt je eine Photographie bei den Bezirksgendarmeriekommanden in Janów und in Kraśnik.

Ein positives Resultat ist ehebaldigst dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Janów zu melden.

23. Steckbrief.

Wacław Kot, Sohn der Eheleute Franz und Josefa aus Kaczyniec, Kreis Janów, etwa 19 Jahre alt, mittelgroß, bartlos, von ovalem Gesichte, blonden Haaren, blauen Augen, mit schwarzer Schafspelzkappe und dunkelgrauen, schwarz karierten Rock und Hose bekleidet, ist als des Raubes verdächtig zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Janów einzuliefern.

24. Bestellung eines Gerichtsvollziehers.

Stanislaus Aktabowski aus Janów wurde mit Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin vom 1. Februar 1916, Nr. 3028, zum Gerichtsvollzieher bestellt und er hat das Recht, von den Parteien die vorgeschriebenen Gebühren einzuheben.

25. Wiederaufnahme der Notarstellen.

Sämtliche Gemeindegerichte, Stadtmagistrate und Gemeindeämter haben unverzüglich dem k. u. k. Kreisgerichte in Janów zu melden, ob ein tatsächliches Bedürfnis der Wiederaufnahme dieser Amtsstellen in Janów und Kraśnik bereits fühlbar ist.

Die Gesuche um Auszüge oder Abschriften aus den Grundbuchsakten sind an den Gemeinderichter in Janów zu richten.

26. Strafurteile.

In den Monaten Jänner und Februar wurden durch den Friedensrichter folgende Strafurteile geschöpft:

1. Johann Kowal aus Annopol, Kuhdiebstahl, drei Monate Kerker.
2. Eduard Pawłowski aus Rachów, Kuhdiebstahl, drei Monate Kerker.
3. Josef Maziarz aus Godziszów, unbefugter Waffenbesitz, 50 Kronen Geldstrafe nebst Verfall der Waffe.
4. Dominik Czapla aus Wólka rat., unbefugter Waffenbesitz, 60 Kronen Geldstrafe nebst Verfall der Waffe.
5. Lejzor Prisamt aus Rachów, Preistreiberei, ein Monat Arrest nebst Verfall der Ware.
6. Dunin Peszyna aus Mikutin, unbefugter Waffenbesitz, ein Monat Arrest nebst Verfall der Waffe.
7. Ladislaw Kaczmarek aus Urzędów, unbefugter Waffenbesitz, 80 Kronen Geldstrafe nebst Verfall der Waffe.
8. Johann Radzimowski aus Urzędów, unbefugter Waffenbesitz, 60 Kronen Geldstrafe nebst Verfall der Waffe.

9. Josef Michalski aus Dzierzkowice, schwere körperliche Verletzung, drei Monate Kerker.

10. Josef Dwornikiewicz aus Zaklików, unbefugter Waffenbesitz und Nichtabführung von Kriegsmaterial, zwei Monate Kerker.

11. Wojciech Cudziło aus Kalenne, Diebstahl von geistigen Getränken, drei Monate Kerker.

12. Valentin Kuziora aus Kalenne, unbefugter Waffenbesitz, drei Wochen Arreststrafe.

13. Hersch Steinkeller aus Rudnik szlachecki, Verkauf gesundheitsschädlichen Fleisches und Eingeweide, sechs Wochen Arreststrafe.

14. Wolf Ehrlichmann aus Polankowice, Verkauf gesundheitsschädlichen Fleisches und Eingeweide, sechs Wochen Arreststrafe.

15. Johann Szczecki aus Szczecin, Gmde. Gościeradów, unbefugter Waffenbesitz und Wilddiebstahl, sechs Wochen Arreststrafe.

16. Thomas Wójcik aus Węglin, unbefugter Waffenbesitz und Wilddiebstahl, sechs Wochen Arreststrafe.

17. Johann Kobylski aus Węglin, unbefugter Waffenbesitz und Wilddiebstahl, ein Monat Arreststrafe.

18. Josef Ehrenberg aus Zakrzówek, Preistreiberei, drei Wochen Arreststrafe.

19. Małka Roth aus Janów, Preistreiberei, 60 Kronen Geldstrafe.

27. Kuratorsbestellung.

Mit hiergerichtlichem Beschlusse vom 11. Jänner 1916, Geschäftszahl P. 1/16, wurde Paul Kidyba, Wirtschaftsbesitzer aus Zakrzówek, zum Kurator der verschollenen russischen Flüchtlinge aus Zakrzówek, Peter Zień, Ignaz Smiałkowski, Josef Weremko, Katharine Jarociewiez, N. Radomska, bestellt und ihm die einstweilige Verwaltung ihrer Güter anvertraut.

28. Konkurs für Lehrposten.

Die befähigten Lehrkandidaten, die sich um einen Lehrposten bewerben wollen, haben an das k. u. k. Kreiskommando in Janów ein Gesuch einzureichen und demselben folgende Beilagen beizufügen:

1. Das Lebenslaufzeugnis, 2. das Sittenzeugnis, welches von dem betreffenden Gemeindeamte ausgestellt und von dem zuständigen Pfarramte bestätigt sein muß. 3. Das Schulzeugnis, welches die Befähigung des Bewerbers für den Lehrerberuf nachweist und 4. das Gesundheitszeugnis, welches von dem k. u. k. Kreisarzte ausgestellt wird.

29. Infektionskrankheiten im Kreise

während der 2. Hälfte Feber 1916.

Bauchtyphus:

Blażek (Gm. Brzozówka) . . .	1
Chrzanów (Gm. Chrzanów) . . .	22 (3)
Dzierzkowice (Gm. Dzierzkowice) .	5
Godziszów (Gm. Kawęczyn) . .	5
Janów (Stadt)	14 (1)
Kolanówka (Gm. Kosin) . . .	1
Kraśnik (Stadt)	14
Modliborzyce (Gm. Modliborzyce) .	29
Otrocz (Gm. Chrzanów) . . .	2
Urzędów (Gm. Urzędów) . . .	11 (3)

Fleckfieber:

Gościeradów (Gm. Gościeradów) .	5

Blattern:

Momoty (Gm. Kawęczyn) . . .	8 (1)
Zakrzówek (Gm. Zakrzówek) . .	3 (1)

Scharlach:

Kraśnik (Stadt)	1 (1)

Diphterie:

Kraśnik (Stadt)	1

(Anmerkung: Ziffern in der Klammer bedeuten Todesfälle.)

30. Kundmachung.

Die im Kreise auftretenden epidemischen Krankheiten, sowie das Eintreffen von über 1000 Evakuierten, bedingen eine erhöhte Tätigkeit der in jeder Ortschaft aufgestellten Salubritätskommissionen. Diese Kommissionen haben in jeder Ortschaft aus dem Wójt (Sołtys) und 3 Gemeindemitgliedern zu bestehen.

Nach Tunlichkeit hat bei jeder Kommissionierung 1 Gendarm und 1 Feldscher mitzuwirken. Für die Städte Janów und Kraśnik ergehen separate Weisungen.

Die Salubritätskommissionen haben wöchentlich einmal zu amtieren und hierüber ein Protokoll nach folgendem Muster zu führen:

Name der Gemeinde	Datum der Visitierung der Salubritätskommission	Mitglieder der Salubritätskommission	Vorgefundene Mängel und Anstände	Anträge der Salubritätskommission bezw. Art der Behebung der vorgefundenen Anstände	Anmerkung

Der Kommission obliegt die strengste Überwachung der Reinlichkeit in den Ortschaften in jeder Beziehung, insbesondere aber die Visitierung:

1. der Bäckereien, Fleischhauergeschäfte, Lebensmittelhandlungen und Schankhäuser.

2. der Häuser, deren Umgebung und der Hofräume.

3. der strengen Reinhaltung der Brunnen, Aborte (Latrinen), Gassen und Plätze.

4. Überwachung, daß Abfälle nur auf dem vom Wójt (Sołtys) hiezu bestimmten Platze abgelagert werden.

Vorgefundene Anstände sind sofort zu beheben, event. dem Kreiskommando zu melden, nachlässige, indolente Bewohner zur Bestrafung anher anzuzeigen.

Hiebei wird auf die Amtsblätter Nr. 6 ex 1915 Pkt. 23, Nr. 7 ex 1915 Pkt. 7 und Nr. 4 ex 1916 Pkt. 22, hingewiesen.

Bei der großen Wichtigkeit, strengster Einhaltung der Reinlichkeit, behufs Verhütung von Infektionskrankheiten, erhalten die Gendarmeriepostenkommanden den Befehl, bei jeder sich bietenden Gelegenheit die genaueste Einhaltung vorstehender Anordnungen zu kontrollieren, wo nötig, einzuschreiten oder die Anzeige an das Kreiskommando zu erstatten. Der Kreisarzt, wie auch alle anderen Funktionäre des Kreiskommandos, werden gelegentlich ihrer dienstlichen Anwesenheit in auswärtigen Ortschaften diesem wichtigen Teile der Hygiene ihr Augenmerk zuwenden, Anträge stellen, bezw. Anzeigen erstatten.

31. Höchstpreise für vegetabilisch und kombiniert gegerbtes Leder.

A. Rindsleder (einschließlich Kalbleder).

GATTUNG			Preis für ein Kilogramm K	h
Blankleder (auch Kipsblank) in ganzen oder halben Häuten	unter 4 *mm* stark (auch Brustblattleder)	Natur	12	40
		schwarz	10	40
	4 bis 5 *mm* stark	Natur	12	—
		schwarz	10	—
Brandsohlenleder (bis 3 *mm* stark*)	in ganzen oder halben Häuten aus Rindshäuten, Bittlingen, Kalbfellen oder Kipsen		11	20
	aus Hälsen oder Avern		10	40

GATTUNG				Preis für ein Kilogramm K	h
Oberleder	aus Kalbfellen		naturbraun	18	—
			schwarz glatt	17	—
			schwarz genarbt	16	—
	aus Rindshäuten, Bittlingen und Kipsen	unter 1·5 *mm* stark	naturbraun	15	20
			schwarz glatt	14	40
			schwarz genarbt	13	60
		von 1·5 *mm* bis 2·5 *mm* stark	naturbraun	14	40
			schwarz glatt	13	60
			schwarz genarbt	12	80
		über 2·5 *mm* stark	naturbraun	13	20
			schwarz glatt	12	40
Sohlenleder (nicht aus Stier- oder Büffelhäuten)		Vache	in Hälften oder im Ganzen	8	80
			Croupons	10	10
			Hälse	7	85
			Avern	6	70
		Sohlleder	in Hälften oder im Ganzen	9	60
			Croupons	11	50
			Hälse	8	—
			Avern	7	20

*) Maßgebend ist die Stärke in dem üblichen Messungsabstand von 10 *cm* von der Schnittlinie, u. zw. in der Längenmitte des Rückens, beziehungsweise (bei Hälsen und Avern) des Bauches.

Sohlenleder aus Stier- und Büffelhäuten;

a) aus Stierhäuten bei allen Gerbungen:
halbe Häute um . . . . . . —·50
Croupons, Hälse und Avern . . . . 1·—
b) aus Büffelhäuten bei allen Gerbungen:
halbe Häute, Croupons, Hälse und Avern um . . . 2·—
} Kronen für das *kg* niedriger.

B. Rossleder.

Brandsohlenleder in ganzen Häuten für das Kilogramm in Kronen und Hellern	9	60
Roßhälse „ „ „ „ „ „ „	10	55
Roßschilder „ „ „ „ „ „ „	8	65

C. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Die vorstehenden Höchstpreise gelten für Leder der besten Gerbung und Zurichtung aus schnittfreien oder fast schnittfreien Häuten, ohne Brand und ohne Engerlinge oder höchstens nur mit vereinzelten, und zwar verwachsenen Engerlingen. Für beschwerte, oder sonst geringwertigere Ware ist nur ein entsprechend niedrigerer Preis zu bezahlen.

Vereinbarungen sind, insoweit sie von dieser Vorschrift zum Nachteile des Käufers abweichen, ungültig.

2. Die Höchstpreise, die auch die Kosten der üblichen Verpackung oder Verschnürung und der Versendung bis zur Verladestation einschließen, gelten für die Verkäufer der Ledererzeuger.

3. Im Großhandel,

das ist im Sinne dieser Verordnung im Verkehre von Lederhandelsfirmen mit Wiederverkäufern, lederverarbeitenden Großbetrieben oder Vereinigungen lederverarbeitender Kleingewerbetreibender, darf ein Zuschlag bis zu 3% zu den Höchstpreisen berechnet werden. Hiebei sind die Kosten der üblichen Verpackung oder Verschnürung und der Versendung der Ware bis zur Verladestation ebenfalls inbegriffen.

4. Im Kleinhandel

dürfen die unter A und B angeführten Höchstpreise mit einem Zuschlage bis zu 10% gefordert werden.

5. Beim Kleinverkauf

von geschnittenen Leder (Lederausschnitt) dürfen keine höheren Preise verlangt werden, als jene, die sich auf Grund der vorstehenden Höchstpreise unter Beobachtung der für die einzelnen Teilausschnitte bisher üblichen Art der Preisberechnung ergeben.

6. Die angeführten Ledersorten dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

D. Weitere Bestimmungen.

Für Orte, welche von den im Bereiche des Militär-Generalgouvernements gelegenen Erzeugungsstätten besonders weit entfernt sind, und für, nicht an einer Bahn- oder Schiffstation gelegene Orte, oder bei sonstigen besonderen örtlichen Verhältnissen, kann vom Kreiskommando fallweise ein angemessener Zuschlag, für Zufuhrsspesen, bestimmt werden.

E. Verbot der Beschwerung von Leder.

Fernerhin ist die Beschwerung von Leder durch Stoffe, die weder zur Gerbung dienen, noch zur weiteren Ausarbeitung des Leders notwendig sind, verboten.

Die Anwendung von Beschwerungsstoffen, wie Barium, Magnesium, Blei, Zinnsalzen und anderen mineralischen Salzen, ferner von Glukose (Brillantine), Dextrinen, Melasse und ähnlichen organischen Stoffen, ist nur in ganz geringen Mengen zu Bleich- oder Appreturzwecken gestattet.

Die übermäßige Anreicherung des Leders mit Gerb- oder Fettstoffen ist ebenfalls verboten.

F. Strafbestimmungen.

1. Wer für Leder einen höheren Preis oder eine im Sinne dieser Verordnung nicht anrechenbare Nebenleistung welcher Art immer, für sich oder eine dritte Person fordert, verspricht, leistet oder annimmt,

2. wer wissentlich oder durch Unterlassung der gebotenen Sorgfalt irgenwie dazu mitwirkt, daß durch einen mit dem Verkauf betrauten Angestellten oder durch eine den Verkauf vermittelnde Person dieser Verordnung zuwidergehandelt wird,

3. Wer ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieser Verordnung durch wen und auf welche Weise immer unterstützt oder verheimlicht,

4. wer sich, wenn auch nur durch passiven Widerstand weigert, beschlagnahmtes Leder der Lederübernahmsstelle beim Kreiskommando Radom, oder von der Beschlagnahme freigegebene Ledervorräte zum Zwecke des Wiederverkaufes, oder Verbrauches, im Rahmen der festgesetzten Höchstpreise zu verkaufen, Leder, nach der Freigabe desselben, verbirgt bezw. auf Spekulation erwirbt und so dem Verbrauche entzieht, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, vom Kreiskommando mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Derselben Strafe unterliegen jene, welche für in das okkupierte Gebiet eingeführtes Leder, mehr als einen bürgerlichen Gewinn fordern, ebenso jene, welche für, aus Leder erzeugte Waren, oder angefertigte Reparaturen, Preise fordern, welche in keinem Verhältnis zu den Kosten (Erzeugungsmittel und Arbeitslohn) stehen.

Das Kreiskommando behält sich vor, gegen solche Personen, welche wegen Verbergens von Ledervorräten bereits einmal bestraft wurden, im Wiederholungsfalle mit der Konfiskation und Versteigerung auf Kosten des Besitzers vorzugehen.

Durch diese Kundmachung, welche mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft tritt, werden die Bestimmungen der hierst. Kundmachung, betreffend die Beschlagnahme von Leder (vom 4./12 1916, Nr. 5191) in keiner Weise berührt.

32. Tierseuchen im hiesigen Kreise.

A) Rotz bei Pferden:

Gościeradów, Meierhof . . .	1	Gehöft

B) Pferderäude:

Gem. Wilkolaz, Meierhof u. Ortschaft	3	Gehöfte
Stadt Kraśnik	4	"
Gem. Urzędów, Meierhof Ostrów .	1	"
" Dzierzkowice " Wyżnica .	1	"
" Trzydnik " Rzeczyca .	1	"
" Brzozówka, Ortschaft Wierzchowiska	1	"
" Brzozówka, Ortschaft Wojciechów	1	"
" " " Brzozówka .	1	"
" " " Blinów I .	1	"
" " " Polichna .	3	"
" Zakrzówek " Rudnik . .	7	"
" " " Majdan Skotnik	3	"
" " " Boża Wola	1	"

C. Wutkrankheit.

Stadt Janów	1	Gehöft
Gem. Chrzanów, Ortschaft Batorz .	1	"
" Urzędów " Urzędów	1	"
" Trzydnik " Poczekajka	1	"

33. Straßenreparatur.

Wegen den Straßenreparatur-Arbeiten, welche im laufenden Jahre durchgeführt sein sollen, werden alle schon früher im Dienste gestandenen Straßenaufseher und Straßenwächter zur persönlichen Meldung beim Kreiskommando bis zum 15. März zwecks Zusammenstellung der Angaben zur Dienstübernahme im ehemaligen Sinne aufgefordert.

34. Anmeldung für Steine zum Straßenbau.

Alle Eigentümer des zu Straßenbauzwecken geeigneten (harten) Steines, die entweder den Stein schon in gebrochenem Zustande besitzen, oder die Exploierung beabsichtigen, wollen sich zwecks Verkauf desselben ehestens beim Kreiskommando (Tech. Abt.) melden.

35. Wegweiser.

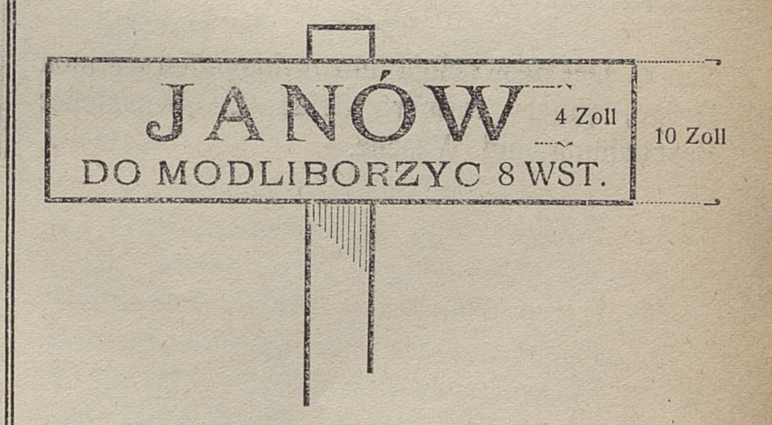
Alle Gemeinden sind verpflichtet, insoferne sie es noch nicht getan haben, auf allen Anfangs- sowie Kreuzungspunkten der Wege, Wegweiser mit deutlicher, jeden Zweifel ausschließenden Schrift in polnischer Sprache anzubringen.

Auf diesen Aufschriften, welche auf sichtbaren Orten angebracht sein müssen, hat die Schrift mindestens 4 Zoll hoch zu sein und die Tafeln mindestens 10 Zoll breit. Unter der Ortsaufschrift hat die Anzahl der Werste angeführt zu werden, wie weit diese Tafel von der nächsten Ortschaft entfernt ist.

Für die Durchführung dieser Anordnungen bis Ende März werden die Ortsvorsteher und Sołtyse verantwortlich gemacht.

Beispiel:

Am Ringplatze in Janów wird eine Tafel bei der Straße gegen Modliborzyce aufgestellt:



36. Maßnahmen gegen Preistreiberei.

(Ad Präs. Nr. 1400/1916 M. G. G. v. 2./II. 1916 und Amtsblatt Nr. 4/1916, Punkt 31-33.)

Die für die Zeit vom 1. bis 31. März 1916 festgesetzten Richtpreise sind aus der beigeschlossenen Beilage ersichtlich.

Exh. Nr. 4433/916.

37. Heranziehung von Einwohnern des Okkupationsgebietes zum provisorischen Finanzwachdienst.

Laut Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 15. Dezember 1915 werden freiwillig sich meldende Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache, nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando herangezogen.

A) Aufnahmsbedingungen:

1. physische Eignung;

2. volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift (jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, werden bevorzugt).

3. eine der ihnen zufallenden Dienstsphäre entsprechende Intelligenz;

4. makelloses Vorleben;

5. ein Alter von über 18 bis höchsten 35 Jahren. Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muß, auszuweisen.

6. Der Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche.

B) Gebührenbestimmungen.

Diese Leute bekommen eine tägliche Entlohnung von fünf Kronen, zahlbar im Vorhinein von 5 zu 5 Tagen. Der Dienst ist von diesen Leuten in ihrer eigenen Kleidung zu versehen; für ihre Unterbringung und für eine kräftige, doch billige Verköstigung, welche sie aus ihrem Taglohn zu zahlen haben werden, wird das Finanzwachkommando vorsorgen.

Diese vorteilhaften Anstellungsbedingungen werden gewiß intelligentere arbeitslose Personen zur Anmeldung zum Finanzdienste anregen.

Die Reflekanten haben sich bis 20. März l. J. bei der Finanzabteilung des hiesigen k. u. k. Kreiskommandos zu melden und zur Nachweisung der Bedingungen ad 3 bis 5 Dokumente vorzulegen. Die Finanzabteilung wird auch alle gewünschten Auskünfte erteilen.

---

von THALHAMMER m. p.
Oberst.

AVISO

Das nächste Amtsblatt erscheint am 15. März 1916.

Abgeschlossen am 29. Feber 1916.
Ausgegeben am 1. März 1916.

Wenderling m. p.
Major.